

Sehr geehrte Fuhrparkbetreiber,

nachstehend die Beantwortungen seitens des Wirtschaftsministeriums
zu den noch offenen Fragen zur Investitionsprämie.

Klargestellt wurde, dass

- 1) Alle N1-Fahrzeuge über 2 Tonnen unabhängig vom Preis mit 14 Prozent gefördert werden**
- 2) Leasing de facto nicht möglich ist**
- 3) Tageszulassungen, Vorführfahrzeuge und Poolautos förderfähig sind**

Fahrzeuge

Schematisch dargestellt erfolgt die Förderung von Fahrzeugen wie folgt:

1. Fahrzeuge, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen sind grundsätzlich NICHT förderbar.

a. Ausnahme: Plug-In Hybrid oder Range Extender - 7%

Plug-In Hybride oder Range Extender sind mit 7% förderbar, wenn sie eine vollelektrische Reichweite von mehr als 40 km erreichen, ihr Brutto-Listenpreis nicht mehr als EUR 70.000 ist und zur Klasse M1 oder N1 gehören.

b. Ausnahme: selbstfahrende Arbeitsmaschinen/Non Road Mobile Machinery - 7%

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z.B. Saug/Kanalreinigungs-LKW, Traktor) und Non Road Mobile Machinery (z.B. Kettenbagger, Planierdrape) sind mit 7% förderbar, wenn sie die Abgasnorm V erfüllen.

2. Fahrzeuge, die ausschließlich mit Elektromotor oder Brennstoffzellen betrieben werden

Alle Fahrzeuge, die ausschließlich mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen betrieben werden, sind mit 14% förderbar, wobei folgende spezielle Voraussetzungen gelten:

a. Spezielle Voraussetzungen für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 - 14%

Mit 14% förderungsfähig sind

- a) Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht ≥ 2 t
- b) Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht < 2 t und Bruttolistenpreis unter 60.000
- c) Klasse M1 Bruttolistenpreis unter 60.000

Gegenausnahme und daher nicht von Bruttopreisgrenze erfasst:

für 7 + 1 Personen zugelassene E-Busse dieser Klasse

Sonst sind Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 mit 7 % förderbar.

Leasing

Die Leasinggeber können die Investitionsprämie für Kunden nicht beantragen. Dagegen sprechen mehrere Punkte:

- a) Förderbarkeit von aktiviertem abnutzbarem Anlagevermögen in Punkt 5.3.1 der Richtlinie in Verbindung mit der dreijährigen Behaltefrist in Punkt 6.6.

Damit eine Investition förderbar ist, muss sie in das abnutzbare Anlagevermögen aktiviert werden, was beim Mietteil des Leasings nicht möglich ist. Ein Leasingnehmer oder Mieter kann den Mietgegenstand jedoch während der Frist für die erste Maßnahme in 5.3.2 der Richtlinie förderbar kaufen, solange nicht eine laufende Behaltefrist des Leasinggebers dagegensteht.

Nach dem Kauf besteht jedenfalls die dreijährige Behaltefrist, ein Vermögensgegenstand kann nur einmal gefördert werden.

Der Leasinggeber kann eine Neuinvestition tätigen, dafür eine Förderung bekommen, und den geringeren Kaufpreis faktisch durch einen geringeren Preis an den Leasingnehmer weitergeben.

- b) Die Pflicht zur persönlichen Unterfertigung des Antrags in Punkt 6.1 der Richtlinie

Gebrauchte Investitionsgüter

Nach Punkt 5.3.1 der Richtlinie sind gebrauchte Investitionsgüter förderbar, somit auch Vorführfahrzeuge und Poolautos.

Stand 22. September 2020